

Sonderrichtlinien

Investitionsförderprogramm Kombiniertes Güterverkehr

1.1.2021 bis 31.12.2025

| | |
|--|----|
| 1. Präambel | 2 |
| 2. Rechtsgrundlagen..... | 3 |
| 3. Ziele | 3 |
| 4. Fördergegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe | 4 |
| 5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen..... | 7 |
| 6. Förderbare Kosten | 8 |
| 7. Ablauf der Förderungsgewährung | 10 |
| 8. Kontrolle, Auszahlung, Evaluierung | 13 |
| 9. Anträge und Auskünfte | 19 |

1. Präambel

Die österreichische Verkehrspolitik misst dem Kombinierten Verkehr eine zentrale Bedeutung bei der Lösung der durch die geographische und topographische Situation Österreichs bedingten gegenwärtigen und künftig noch zu erwartenden Probleme im Bereich des Straßengüterverkehrs bei. Die Bedeutung des Kombinierten Verkehrs ist vor allem darin zu sehen, dass dieser eine gesamtwirtschaftlich sinnvolle Verkehrsverteilung herbeiführen kann, in der die spezifischen Vorteile der Verkehrsträger Straße (Punktgenauigkeit) und Schiene bzw. Wasserstraße (Umweltverträglichkeit und effizienter Massentransport) in einer Verkehrsart kombiniert werden. Gleichzeitig werden durch diese Verkehrsart die Nachteile des Straßengüterverkehrs (wie Lärm, Stau, Feinstaubbelastung, Unfallrisiko und vor allem CO₂-Ausstoß) weitgehend reduziert. Damit kann – und soll – der Kombinierte Verkehr einen wesentlichen Beitrag zu einer auf Dauer tragbaren Mobilität („sustainable mobility“) und einer weitgehenden Dekarbonisierung des Güterverkehrssystems leisten. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der europäischen Klimaziele (festgelegt durch das Pariser Klimaabkommen und den Green Deal) sowie auch hinsichtlich der ganz spezifischen österreichischen Klimaziele, die im aktuellen Regierungsprogramm und im Nationalen Energie und Klimaplan (NEKP) verankert sind, von großer Bedeutung. Das Förderprogramm steht somit auch im Einklang mit dem derzeit im Bundesministerium für Klimaschutz in Ausarbeitung befindlichen österreichischen „Mobilitätsmasterplan 2030“, der auf eine Klimaneutralität Österreichs bis zum Jahr 2040 abzielt.

Als Intermodaler Verkehr wird der Transport von Gütern in ein und derselben Ladeeinheit verstanden. Der Kombinierte Verkehr ist eine Spezialform des Intermodalen Verkehrs, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn und/oder dem Binnenschiff zurückgelegt wird und der Vor- und Nachlauf auf der Straße so kurz wie möglich gehalten wird. In den nachfolgenden Ausführungen wird unter der Abkürzung „KV“ sowohl der Intermodale als auch der Kombinierte Verkehr verstanden.

Der KV bietet sich als nachhaltige Lösung an, kämpft aber mit Herausforderungen im Wettbewerb mit dem reinen Straßengütertransport, der günstigere Preise anbieten kann, weil seine externen Effekte nicht in den Preis einfließen, sondern stattdessen der Gesellschaft angelastet werden. Zudem bringt der KV für seine Nutzer einen erhöhten Manipulationsaufwand und speziellen Ausstattungsbedarf mit sich. Das vorliegende Programm hat zum Ziel, diese Wettbewerbsnachteile des KV durch staatliche Hilfestellung zur Aktivierung der privaten Investitionstätigkeit auszugleichen. Unterstützt werden vor allem Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der angebotenen KV-Dienste durch

Unterstützung von Investitionen in neue Technologien und Systeme und durch die Förderung dementsprechender Konzepte (z.B. im Bereich Logistik).

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegenden Sonderrichtlinien basieren auf den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2014, BGBl. I Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung“ (zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 190/2018) und sind seitens der Europäischen Kommission unter der Nr. SA.60132 (2021/N) genehmigt.

3. Ziele

Ziel des Förderungsprogramms ist eine Effizienz- und Qualitätssteigerung für die verstärkte Nutzung des KV, um somit eine Verlagerung des Straßengüterverkehrs auf umweltverträglichere Verkehrsträger zu stimulieren und die Zuwächse im Straßengüterverkehr zu reduzieren. Auf Basis der erzielten Ergebnisse aus dem ausgelaufenen Programm soll mit dem neuen Förderprogramm ein entsprechend den genehmigten finanziellen Mitteln (max. 6 Mio. Euro jährlich) adäquater Effekt erzielt werden; d.h. bei einem Maximum von 6 Mio. Euro wird eine Verlagerung von der Straße von 8 Milliarden Tonnenkilometer pro Jahr angestrebt. Damit kann (bei Ausschöpfung der Gesamtsumme) die Menge der straßenverkehrsbedingten CO₂-Emissionen um bis zu 528.000 Tonnen pro Jahr reduziert werden. Das Programm unterstützt somit auch die Erreichung des österreichischen CO₂-Reduktionsanteils, der im Pariser Klimaabkommen verankert wurde, sowie der österreichischen Klimaziele.

Ein wesentliches Ziel ist auch die verstärkte Unterstützung von Vorhaben mit innovativem Charakter. Dabei soll das Förderprogramm begleitend zum bisher eng gefassten Bereich des Intermodalen und Kombinierten Verkehrs auch für jene etwas weiter gefassten insbesondere multimodalen Projekte eine Unterstützung anbieten, die durch Effizienzsteigerungsmaßnahmen oder besondere technologische Entwicklungen eine allgemeine multimodale Verkehrsverlagerung auf Schiene oder Binnenschiff bewirken. Dies betrifft u.a. den Transport besonders großer oder schwerer Güter oder von Gütern mit anderen sehr spezifischen Transportanforderungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in einer Ladeinheit transportiert werden können. Solche innovativen und effizienten Logistiksysteme sowie Verlagerungsprojekte leisten ebenso einen wesentlichen

Beitrag zur Standortsicherung österreichischer Industrieunternehmen und vor allem zur Reduktion der Umweltbelastung und Steigerung der Verkehrssicherheit.

Themenfelder wie Digitalisierung und Technologisierung der Güterströme und Transportketten sollen weiter vorangetrieben werden, da sie das System KV angebotsseitig verbessern. Darüber hinaus sollen Aus- und Fortbildungen mit einer ausgewiesenen Nähe zum Logistik- und Güterverkehrsbereich stimuliert und gefördert werden, sofern diese einen nachweisbaren Nutzen für das System des KV stiften.

Parallel zum wichtigen Ausbau des KV und der Gewinnung neuer Nutzer und neuer Marktteile für diese umweltfreundliche Verkehrstechnik werden auch stark zunehmend jene Maßnahmen relevant, mit Hilfe derer der Anteil des KV sowie der umweltverträglicheren Verkehrsträger am Gesamtaufkommen gehalten werden soll. Maßnahmen, die der Erneuerung bzw. der Reinvestition in bestehende, jahrelang erfolgreich eingesetzte Anlagen und Investitionsgüter dienen, sind daher ebenso förderbar, wenn damit das System KV gestärkt wird bzw. die Einstellung des KV-Betriebs nachhaltig verhindert werden kann.

4. Fördergegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe

4.1. Fördergegenstand

Im Rahmen dieses Programms werden Investitionen in Anlagen und Systeme sowie mobile Einrichtungen und Ausrüstungen gefördert, welche speziell für die Beförderung bzw. den Umschlag von Gütern im Intermodalen bzw. Kombinierten Verkehr notwendig sind. Förderbar sind außerdem damit in Zusammenhang stehende Investitionen in neue Technologien, inklusive Verkehrsinformationstechnologien und Transportmanagementsysteme sowie Digitalisierungsprojekte. Zudem förderbar sind Effizienzsteigerungsmaßnahmen im intermodalen Verkehr sowie Maßnahmen, die zu einer Verlagerung von Gütertransporten auf Schiene oder Binnenschiff führen. Ebenfalls förderbar sind Investitionen, die einen umweltfreundlichen Transport von Gütern ermöglichen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht mit herkömmlichen intermodalen Ladeeinheiten abgewickelt werden können. Machbarkeitsstudien, die die wirtschaftliche und technische Sinnhaftigkeit und Durchführbarkeit eines Projekts untersuchen, können gefördert werden, wenn sie in direktem Zusammenhang mit einer Durchführungsmaßnahme stehen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen finanziell unterstützt werden, wenn sie innovativ sind und

Vorzeigecharakter haben. Externe Aus- und Weiterbildungskosten des Personals können ebenfalls gefördert werden.

4.2. Förderungswerber

Angesprochen sind durch das Programm alle in Österreich niedergelassenen Transport-, Umschlags- und Logistikunternehmen (wie z.B. Frächter, Spediteure, Kombiverkehrsgesellschaften, Hafenbetriebsgesellschaften, Schifffahrts- und Eisenbahnunternehmen) sowie Verlager, Versender und Industrie, denen die Vornahme der erforderlichen Investitionen und Modernisierungsmaßnahmen zum raschen Ausbau des KV finanziell erleichtert werden soll. Berater bzw. Consultants bedürfen eines Projektpartners aus dem vorhin genannten Umfeld, um einen Antrag zu stellen. Außerdem antragsberechtigt sind universitäre Einrichtungen bzw. diesen rechtlich gleichgestellten Institutionen.

Förderungswerber sind physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechtes sowie rechtlich selbstständige Unternehmen im Eigentum einer Gebietskörperschaft, die eine Niederlassung in Österreich haben.

Die Antragsteller erklären sich bereit, dass Förderdaten zum Zwecke der Transparenz an das Bundesministerium für Finanzen weitergeleitet werden (siehe dazu 8.4). An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung der Leistung erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Bedenken bestehen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss sich jedenfalls in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und stimmt mit der Antragstellung gemäß gegenständlicher Richtlinie einer Bonitätsprüfung ausdrücklich zu. Hierfür hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Anträge von Bahnbetreibern sind nur förderbar, wenn sie eine entsprechende Innovationskomponente aufweisen.

4.3. Förderungsart und -höhe

Im Rahmen dieses Programms können Investitionszuschüsse im nachstehend angeführten Maximalausmaß gewährt werden. Eine anteilige Umsatzsteuer ist nicht förderungsfähig. Hinsichtlich leasingfinanzierter Investitionsgüter gelten die Bestimmungen gemäß § 35 ARR 2014.

4.3.1. Transportgeräte und Umrüstungen von Anlagen für einen KV-tauglichen Betrieb

Bis maximal 30 % der anrechenbaren Investitionen.

4.3.2. Innovative Technologien/Systeme, insbesondere IKT und Logistiksysteme

Bis maximal 30 % der anrechenbaren Kosten.

4.3.3. Ersatzinvestitionen

Bis maximal 25 % der anrechenbaren Kosten.

4.3.4. Machbarkeitsstudien

Bis zu maximal 50 % der anrechenbaren Kosten.

4.3.5. Zielgerichtete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

Bis maximal 50 % der anrechenbaren Kosten.

4.3.6. Förderobergrenzen, Geringfügigkeitsgrenze

Im Rahmen dieses Programms beträgt die maximale Förderung pro Projekt sowie pro Förderungsnehmer und Jahr 1.000.000,00 Euro.

Die Geringfügigkeitsgrenze für Förderungen beträgt 10.000,00 Euro.

4.3.7. Höchstgrenzen für kumulierte Förderungen

Die Höchstgrenze für kumulierte Förderungen beträgt für Investitionen gemäß 4.3.1 und 4.3.2 30 %, 4.3.3. 25% der anrechenbaren Kosten sowie für Investitionen gemäß 4.3.4 und 4.3.5 50 %. Gleiches gilt für allfällige Co-Finanzierungen zu EU-Projekten (verkehrspolitische Vorzeigeprojekte). Treffen bei einem Projekt mehrere der obigen Voraussetzungen zu, gelangen die jeweiligen Höchstgrenzen anteilmäßig zur Anwendung.

Hinsichtlich des Zusammenwirkens mehrerer Fördergeber ist § 13 der ARR 2014 zu beachten.

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

5.1. Allgemeine Förderungsbedingungen

- Der Förderungswerber muss sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.
- Das Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht im notwendigen Umfang zumutbar ist und/oder die Förderung einen wesentlichen Anreiz zur raschen Umsetzung des Vorhabens darstellt.
- Die Gesamtfinanzierung, unter Berücksichtigung der Förderung nach diesem Programm muss gesichert sein; mindestens 30 % der förderbaren Kosten müssen in Form von Eigenmitteln bzw. nicht geförderten Fremdmitteln finanziert werden.
- Wenn bei einem Projekt Interessen eines Bundeslandes oder einer Gemeinde berührt werden, ist auch deren angemessene finanzielle Beteiligung anzustreben.
- Die Rentabilität des Projekts nach allgemeinem betriebswirtschaftlichen Grundsätzen muss gewährleistet sein.
- Die geplante Maßnahme darf nicht zu unannehmbaren Wettbewerbsverzerrungen zwischen den nichtstraßengebundenen Verkehrsträgern oder Terminals führen.

5.2. Besondere Förderungsbedingungen und -auflagen

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) fällt sämtliche Entscheidungen nach nachfolgenden Bewertungskriterien:

- Beitrag zur Erreichung klima- und verkehrspolitischer Zielsetzungen
- erzielbarer Verlagerungseffekt insgesamt und in Österreich und damit Vermeidung von CO₂-Emissionen
- Innovationsgehalt der Maßnahme
- Art des verlagerbaren Transportguts (insbes. Gefahrgut)
- Besondere Wertschätzung bei Neueinstieg in den Kombinierten Verkehr (Erstanträge)

Der inhaltlichen Bewertung des Projekts liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation
 - Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre,
 - Vorausschaurechnungen
- zur Projektbewertung und Projektfinanzierung vorzulegen, insbesondere
 - Projektbeschreibung

- Projektkostengliederung
- Finanzierungsplan
- Beschreibung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Projekts (Rentabilität, Kapazitätsauslastungsprognose etc.)
- Beschreibung der Auswirkungen hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit des KV auf konkurrierende Dienste, auf die Umwelt, Verkehrsentlastung und Sicherheit
- Prognostizierte Verkehrsverlagerung in Tonnen samt Distanzen und Ladeeinheiten (jeweils getrennt für Haupt- und Vor-/Nachlauf)
- Prognostizierte Absicherung von Kombiverkehren bei Ersatzinvestitionen

Für Förderungen können im Einzelfall zusätzliche Anforderungen, Bedingungen und Auflagen, wie z.B. Transportauflagen, formuliert werden. Die Einhaltung der geltenden Rechtslage, insbesondere der Bestimmungen des KFG und der StVO, sind fixer Bestandteil jedes Fördervertrags und als entsprechende Voraussetzung zur Förderung formuliert.

6. Förderbare Kosten

6.1. Förderbare Kosten

Investitionen in innovative Technologien und Systeme zur Angebotsverbesserung des Kombinierten/Intermodalen Verkehrs bzw. dessen Erhalt, insbesondere:

- Innovative Umschlagstechnologien
- Logistiksysteme (spez. Logistikdienstleistungen zum Aufbau einer durchgehenden Transportkette)
- Einsatz von verkehrsträgerübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnologien /-systemen (Flottenmanagement, Sendungsverfolgung etc.)
- Digitalisierungsmaßnahmen

Investitionen in Transportgeräte für den Kombinierten/Intermodalen Verkehr und Umrüstungen von Transportgeräten **und Anlagen** (soweit nicht in anderen Förderungen abgedeckt) **für einen KV-tauglichen Betrieb** bzw. dessen Erhalt, insbesondere:

- Binnen- bzw. Landcontainer (ausgenommen See-Container), Wechselaufbauten, kranbare Sattelaufleger, insbesondere im Falle innovativer Merkmale

- Spezialfahrzeuge und -behälter für den Intermodalen und Kombinierten Verkehr (wie z.B. fahrerlose Transportsysteme, ACTS-Transportfahrzeuge)
- verladetaugliche Adaptierungen an Sattelfahrzeugen, Adaptierungen für vor- und nachlaufähiges Gerät
- Adaptierungen von Ladeeinheiten an Güter mit besonderen Beförderungsanforderungen
- Effizienzsteigerung durch Anpassungen von Laderampen, Hub- und Rangiervorrichtungen sowie Lagermöglichkeiten an intermodale Prozesse
- Adaptierungen von Schiffsleichtern für Container und WAB Transport sowie für z.B. schwere und übergroße Güter

Machbarkeitsstudien für konkrete Durchführungsmaßnahmen im Bereich des KV/intermodalen Verkehr oder zu dessen Verbesserung, insbesondere:

- Erprobungen, Studien und Versuchsarbeiten, sofern eine klare Abgrenzung zu den vorhandenen Forschungsförderungsprogrammen gewährleistet ist
- Vorarbeiten und Vorbereitungen für (innovative) Verbesserungen des KV-Regelbetriebs
- Vorbereitungsmaßnahmen für internationale Kooperationen, z.B. Güterverkehrsdienste im Rahmen der CEF, EUREKA, INTERREG etc. mit hohem nationalen und internationalen Interesse, wobei der verkehrspolitische und wirtschaftliche Nutzen für Österreich überwiegen muss.

Aus- und Weiterbildungskosten für Einschulungen in spezifische EDV-Systeme oder Techniken im Bereich Logistik u.a. spezielle Sprachkurse etc.

Grundsätzlich sind nur jene Kosten förderbar, die mit der geförderten Leistung im Zusammenhang stehen und nur in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind.

Bei Machbarkeitsstudien können auch interne Personalkosten anerkannt werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen. Zur einfacheren Abwicklung werden Personal- und Reisekosten gemäß § 34 Abs. 1 iVm Abs. 2 ARR 2014 nur bis zu jener Höhe anerkannt, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivdienstvertraglichen festgelegten Bestimmungen beruhen. Kollektivverträge und Gehaltstabellen sind tagesaktuell aus dem RIS abzulesen.

6.2. Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Belegschaftshäusern, Garagen, Haustankstellen, Lagerhallen, Lagerflächen u.dgl., die nicht unmittelbar für die Durchführung des KV erforderlich sind
- Bau von Schieneninfrastruktur, die allgemein zugänglich ist
- Reparaturen aller Art
- Ankauf von allgem. Büro- und Geschäftsausstattung
- Ankauf von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Ankauf von PKW, Kombi, Autobussen, LKW, nicht-kombiverkehrstauglichen Anhängern und Lieferwagen
- Betriebsmittel
- finanzielle Sanierung von Betrieben
- Anschaffung gebrauchter Anlagen
- Anlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen
- Ausweitungen von Schiffskapazitäten
- Anschaffung von Waggons

7. Ablauf der Förderungsgewährung

7.1. Einreichung des Ansuchens und Stichtag

Förderungsansuchen sind über den Fördermanager der Abwicklungsstelle unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 1.5.2 einzureichen bei der SCHIG mbH

Austria Campus 2, Jakov-Lind-Straße 2, Stiege 2, 4. OG

1020 Wien

schig.com

Ansuchen nach diesen Richtlinien können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis zum 31.12.2025 eingebracht werden.

Als Anerkennungsstichtag für Kosten gilt grundsätzlich das Datum der Einreichung (Dies wird aufgrund der Eigenart der Leistung gemäß §19 ARR festgelegt.).

7.2. Verfahren und Abwicklung

7.2.1.

Die Prüfung der Ansuchen im Sinne der Förderungsrichtlinien sowie die Abwicklung der Förderfälle erfolgt durch die SCHIG mbH. Die Abwicklung des Programms selbst erfolgt in Form einer offenen Ausschreibung, wobei die eingereichten Projekte einer 3–4 Mal jährlich stattfindenden Begutachtung durch eine Begutachtungskommission unterzogen werden. Die Bewertung der Begutachtungskommission ist vertraulich und wird nicht veröffentlicht. Die Einreichtermine werden auf der Website des BMK unter bekannt gegeben: bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/kombiverkehr/foerderung/ikv.html

7.2.2.

Der Förderungswerber hat der Abwicklungsstelle bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

7.2.3.

Die Begutachtung zum Zwecke einer Förderempfehlung als Grundlage für die Förderentscheidung des Bundesministeriums umfasst die fachliche und verkehrspolitische Prüfung der Anträge. Die Begutachtungskommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), der Österreichischen Wirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der universitären Forschung zusammen. Der Vorsitz obliegt dem BMK.

7.2.4.

Ein Rechtsanspruch auf Förderungen besteht nicht. Das Projekt muss rechtlich zulässig und technisch machbar sein. Die Förderentscheidung liegt beim BMK. Die Entscheidung erfolgt nach den Kriterien gemäß Punkt 1.5.2. Bei knappen finanziellen Mitteln wird zugunsten von KMUs sowie jenen Projekten, die eine besonders hohe Transportverlagerung erwarten lassen bzw. einen besonders innovativen Charakter aufweisen, entschieden.

7.2.5.

Eine Ablehnung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

7.2.6.

Förderungszusagen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), welche mit bestimmten Auflagen zur Sicherung des Projekterfolgs verbunden sein können, erfolgen schriftlich und bedürfen der Annahme durch den Förderungswerber. Mit Annahme der Förderungszusage hat der Förderungswerber die in der Verpflichtungserklärung vorgesehenen Verpflichtungen gemäß Punkt 8 zu übernehmen.

7.2.7.

Die SCHIG mbH schließt im Auftrag und für Rechnung des BMK die Förderungsverträge ab, die insbesondere zu enthalten haben:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit insbesondere Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer,
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
11. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
12. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, bis zum Abschluss des Fördervorhabens alle Förderungen, die für die Durchführung des Projekts bewilligt oder ausbezahlt werden, zu melden. Diese Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die sie nachträglich ansucht. Sofern nicht bereits im Förderungsansuchen angegeben, ist die Förderungsnehmerin verpflichtet, bekannt zu geben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich

EU-Mitteln der Förderungswerberin in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dasselbe Projekt, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch ansuchen will (§ 17 Abs. 1 ARR 2014).

8. Kontrolle, Auszahlung, Evaluierung

8.1.

Der Förderungsbetrag kann in Teilbeträgen, aliquot zum nachgewiesenen Projektfortschritt ausbezahlt werden, wobei vor Auszahlung eines Teilbetrages ein entsprechender Verwendungsnachweis über den bereits ausbezahlten Teilbetrag vorzulegen ist.

Die Auszahlung des Förderungsbetrags (bzw. Restbetrags) erfolgt nach Abrechnung des Projekts und Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsauflagen und -bedingungen. Wobei grundsätzlich vorgesehen ist, dass 30% des zugesicherten Förderungsbetrages erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises ausbezahlt werden. Die Prüfung der vorzulegenden Belege und sonstigen Nachweise erfolgt für das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie durch die SCHIG mbH.

Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, jedenfalls aber in angemessenen Zeitabständen auf Grundlage der Zwischenberichte Zwischenkontrollen durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist.

Werden die vorgesehenen förderbaren Projektkosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot.

Die konkreten Vorgaben betreffend Berichtspflichten und Kontrolle werden in den Förderverträgen detailliert geregelt und umfassen insbesondere:

- Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, innerhalb von sechs Monaten nach Projektende einen Schlussbericht zu legen, der Folgendes zu enthalten hat:

- detaillierte Auflistung der Kosten und Bezeichnung der Nachweise (diese sind in elektronischer Form - firmenmäßig unterfertigt - zu übermitteln)
- Gegenüberstellung der realisierten zu den genehmigten Projektkosten
- Originalrechnungen, Zahlungsbelege sowie sonstige (Verwendungs-) Nachweise, z.B. Gehalts-/Lohn-Nachweise
- Darstellung aller für die Durchführung des Projektes beantragten und gewährten Förderungen
- Baubehördliche Benutzungsbewilligung (nur bei Bauprojekten)
- Auf Anfrage sind weitere Unterlagen vorzulegen.

8.2.

Die Gewährung einer Förderung ist von der Abwicklungsstelle von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach die Förderungswerberin oder der Förderungswerber insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
2. der haushaltsführenden Stelle oder Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgang entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige der Überprüfung der Leistung dienende Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und

überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt,
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwendet,
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 8.3 übernimmt,
12. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.
13. die Nutzung von geförderten Geräten durch eine vertragsgemäße Verwendung im Kombinierten Verkehr sicherzustellen ist (mindestens 5 Jahre bzw. Abschreibungsdauer). Im Falle einer vorzeitigen Veräußerung tritt Punkt 8.3 in Kraft.

8.3.

Die Förderungnehmerin und der Fördernehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitgehender gesetzlicher Ansprüche, insb. auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt, wenn insbesondere:

1. Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle, von ihr beauftragten Organisationen, des Rechnungshofes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen werden.
3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich– jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
4. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums von 10 Jahren nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind (siehe Punkt 8.2.3),
6. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. die Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsgebote nicht eingehalten wurden
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungs- und des Bundes-Behinderteneinstellungsgesetzes und das Diskriminierungsverbot gem. § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
9. von den Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird
10. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die eine Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 v.H

Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die haushaltsführende Stelle vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung (Fälligstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist weiteres zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung gekürzt werden kann,

1. wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint.

8.4.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle als Auftragsverarbeiter berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei

sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie
Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat zur Kenntnis zu nehmen, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 der ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Der Fördergeber und die von ihm beauftragten Organisationen sind jedoch verpflichtet, die im Rahmen der Abwicklung bekannt gewordenen Daten und Umstände nicht an sonstige Dritte weiterzugeben.

Der Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

Welche personenbezogenen Daten vom Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle verarbeitet werden, ist in der Datenschutzerklärung der Abwicklungsstelle geregelt. Die Förderungnehmerin/ Der Förderungnehmer bestätigt im Förderungsantrag und im Förderungsvertrag, die ihm zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung der Abwicklungsstelle gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Förderungnehmerin/ Der Förderungnehmer bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46//EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt.

8.5.

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorgesehen. Der Republik

Österreich bleibt es vorbehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

8.6.

Die Zielerreichung des Förderungsprogramms wird nach 5 Jahren bzw. vor Ablauf der Laufzeit im Zuge einer Evaluierung untersucht werden, wobei die während der Umsetzungsdauer bestehenden Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der Evaluierung des gesamten Förderungsprogramms wird auf die Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 § 44 Abs. 2 verwiesen.

9. Anträge und Auskünfte

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über den SCHIG-Fördermanager unter schig.com. Nähere Informationen erhalten Sie weiters bei folgenden Stellen:

Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH

Austria Campus 2, Jakov-Lind-Straße 2, Stiege 2, 4. OG, 1020 Wien

DI Martin Granadia

Telefon: +43 (0) 8127343-1007

E-Mail: ikv@schig.com

schig.com

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Sektion II – Mobilität, Infrastrukturpolitik und Koordination, Nahverkehrspolitik;

Abteilung II/5 – Güterverkehr

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

DI Julia Elsinger

Telefon: +43 (0) 1 71162-651214

E-Mail: julia.elsinger@bmk.gv.at

bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/kombiverkehr/foerderung/ikv.html

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Abteilung II/5 Güterverkehr

E-Mail: ii5@bmk.gv.at